Kreis : Nürtingen
Gemeinde : Altenriet

Bebauungsplan „Halde"

1. Änderung

3. Änd.



Gefertigt:
Nürtingen, den
i.A. Streicher
öffentl. best. Verm. Ing.

DIPL.-ING.
SIEGFRIED STREICHER
ÖFFENTL. BEST. VERM.-INGENIEUR
744 NÜRTINGEN
STEINHOFER STRASSE 25
TELEFON 07022/2772

Zeichenerklärung

- Baugrenze
- Verkehrsflächen
- Allgemeines Wohngebiet
- Grenze des Plangebiets
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Sichtfläche
- Fläche für den Gemeinbedarf (Kindergarten)

Zahl der Vollgeschosse	I+IU	II
Grundflächenzahl	0.4	0.4
Geschossflächenzahl	0.5	0.8
offene Bauweise	o	o

Nutzungsschablone

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Dachneigung	Bauweise

Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichnungen wird folgendes festgesetzt:

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs.1 BBauG und BauNVO)

1. Bauliche Nutzung

a) Art der baulichen Nutzung (§§ 1 - 15 BauNVO)

b) Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 - 21 BauNVO)

	bei	Z	GRZ	GFZ
Allgemeines Wohngebiet (WA § 4 BauNVO)		2(I+IU)	0.4	0.5
	zwingend	2	0.4	0.8

b) Ausnahmen i.S. von Abs. 3 des § 6 BauNVO sind gem. § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes

2. Zahl der Vollgeschosse (§ 18 BauNVO und § 2 Abs. 4 LBO) nach den Eintragungen im Plan

3. Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1b BBauG) Wohngebäude : Firstrichtung (Stellung der Gebäude) = wie im Plan eingezeichnet.

4. Offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO)

A.5 Nebenanlagen (§14 - BauNVO) : 17/11 L 411

In den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen sind nur solche Nebenanlagen zulässig, die direkt dem Wohnen dienen (z.B. Pergolen, gedeckte Sitzplätze, Schwimmbecken), sofern es sich hierbei nicht um Gebäude handelt.

BEBAUUNGSPLAN "H A L D E"

	Bei	Z	GRZ	GFZ
Dorfgebiet (MD §5 BAUNVO)		II (I+IU)	0,4	0,5

Dorfgebiet

Genehmigt
Esslingen a. N. den 21. Feb. 1984
LANDRATSAMT ESSLINGEN
Höfer

Aufgestellt,
Nürtingen, den 01.09. 1983

Dr. Ing. Siegfried Haag
Freier Architekt BDA
7440 Nürtingen
Neuffener Str. 6 - Tel. 07022/32998

In Kraft getreten am 2.3.84

3. Einfriedigungen der Grundstücke an öffentlichen Straßen (§ 111 Abs. 1 Nr. 4 LBO) Rabatten oder Steinsockel bis 0,30 cm Höhe , darüber Zäune 80 cm hoch, keine geschlossene Einfriedigungen.

3.3 Die eingetragenen Sichtfelder sind von jeder sichtbehindernden Bebauung , Bepflanzung und Benutzung ab einer Höhe von 70 cm über Fahrbahnoberkante freizuhalten .

4. Elektrische Hausanschlüsse : Strom und Telefon. Das gesamte Baugebiet wird mit Erdkabeln versorgt. Freileitungen sind verboten.

5. Anpflanzungen im Garten nicht höher als 3m .

6. Mehr als eine Antenne auf einem Gebäude ist unzulässig . (§ 111 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

C. Verfahrensvermerke

Aufstellung eingeleitet durch Gemeinderatsbeschluß vom 25.7.1969

Als Entwurf gem. § 2 Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegt vom 12.1.73 bis 13.2.73

Auslegung öffentlich bekanntgemacht 29.12.72, Amtsblatt 11.52

Als Satzung gem. § 10 BBauG vom Gemeinderat beschlossen am 16.3.1973

Genehmigt gem. § 11 BBauG vom mit Erlaß vom

Ausgelegt gem. § 12 BBauG vom Bis

Genehmigung und Auslegung bekanntgemacht am

In Kraft getreten

Altenriet,, den

Bürgermeisteramt

2e 14 K 4160195
As 69